

Postanschrift: Stadtverwaltung · 56562 Neuwied

Firma
Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG
Hans-Bunte-Straße 25
90431 Nürnberg

Verwaltungsgebäude:

Engerser Landstraße 17



Dienststelle:

Ordnungsamt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schulz

Tel.-Durchwahl:

02631/802-335

Zimmer-Nr.:

113a

FAX-Nr.:

02631/802-470

E-Mail:

ordnungsamt@neuwied.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 28.11.11, TH/-

Unser Zeichen: 32-BI-02/12

Datum:

25.05.2012

Ihren Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage nach § 4 BImSchG durch die Firma Wiegel Neuwied Verzinken GmbH & Co. KG in Neuwied, Rudolf-Diesel-Straße (Industriegebiet Friedrichshof)

Bescheid

Der Fa. Wiegel Verwaltung GmbH & Co.KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg wird hiermit auf ihren Antrag vom 28.11.2012 gemäß

- §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. S. 3830) in Verbindung mit nr. 3.8.2 Spalte 1 und 3.9.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Rudolf-Diesel-Straße in 56566 Neuwied, Gemarkung Gladbach, Flur 1, Flurstücke 214/12, 24/32 und 65/80 (Teilstücke)

erteilt.



Lieferanschrift: Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied • Tel.: 0 26 31 / 802-0 • Fax: 0 26 31 / 802-470 • Internet: www.neuwied.de • email: stadtverwaltung@neuwied.de

Öffnungszeiten:

Bürgerbüro: Montag - Mittwoch 7.30 - 17.00 Uhr; Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr; Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
allgemeine Verwaltung: Montag - Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr; Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuwied: Kto-Nr. 2 329 • BLZ 574 501 20
Raiffeisenbank Neuwied: Kto-Nr. 116 100 • BLZ 574 601 17
Postbank Köln: Kto-Nr. 4 795 508 • BLZ 370 100 50

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid durch Schnur und Siegel verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme ist das Ex-Schutzdokument, durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 bzw. durch eine ZÜS zu prüfen.
2. Die sicherheitsrelevanten MSR- bzw. PLT-Einrichtungen sind entsprechend VDI/VDE 2180 zu ermitteln (Festlegung SIL), auszuführen, zu betreiben und zu prüfen.
3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich mitzuteilen.
4. Die Anlage zum Feuerverzinken ist so zu betreiben, dass durch Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und Einhaltung der Heizparameter Temperatur und Säurekonzentration die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Heizbad im Abgas minimiert werden. Die Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und Einhaltung der Heizparameter sind zu dokumentieren.
5. Die im Abgas der Feuerverzinkungsanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration **5 mg/m³** im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.
6. Die im Abgas der Feuerverzinkungsanlage enthaltenen anorganischen Chlorverbindungen dürfen die Massenkonzentration **10 mg/m³**, angegeben als Chlorwasserstoff, im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.
7. Die im Abgas der Oberflächenbehandlungsanlage enthaltenen anorganischen Chlorverbindungen dürfen die Massenkonzentration **10 mg/m³**, angegeben als Chlorwasserstoff, im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.
8. Die im Abgas der Feuerverzinkungsanlage enthaltenen Zinkverbindungen dürfen den Massenstrom 0.025 kg/h, angegeben als Zn, bezogen auf den Normalvolumenstrom (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten. Die diffusen staubförmigen Zink-Emissionen dürfen 10 % des Massenstroms nicht überschreiten. Die Emissionen an Zinkverbindungen sind erstmalig und wiederkehrend gemäß Punkt 9 feststellen lassen. Auf die wiederkehrende Feststellung der Zink-Emissionen kann verzichtet werden, wenn bei einer Überarbeitung der Bundes-Bodenschutzverordnung der Vorsorge wert für Zink, wie vorgesehen, auf über 170 mg/kg angehoben wird.
9. Durch eine der nach § 26 BimSchG bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen an Gesamtstaub und anorganischen Chlorverbindungen durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden.

Das Ergebnis der Einzelmessungen der staubförmigen Emissionen der Feuerverzinkungsanlage ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Tauchkontakt des Verzinkungsguts mit dem Verzinkungsbad.

10. Bei der Messplanung, der Auswahl der Messverfahren sowie der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind die Anforderungen nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft zu beachten.

Die Ermittlung der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Als Ergebnis des Erörterungstermins hat die Firma Wiegel sich freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, eine zusätzliche Messung durch eines der nach § 26 BImSchG zugelassenen Institutes ca. 12 Monate nach der Erstmessung vorzunehmen,

11. Die Abgase der Anlage (Oberflächenvorbehandlung, Filteranlage Verzinkungskessel und Zink-Bad-Feuerung) sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Schornsteine müssen jeweils eine Höhe von 24 m über Erdgleiche aufweisen, senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
12. Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Art und Dauer der Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
13. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsplätze hat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen.

14. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Da-

bei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

15. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.
16. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

17. Die Errichtung und der Betrieb der Krananlagen hat unter Berücksichtigung berufsgenossenschaftlicher Regelungen und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erfolgen.
18. Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.

19. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so sind Maßnahmen durchzuführen, die eine Gefährdung der Beschäftigten durch die gegenseitige Beeinflussung der Krane verhindern. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsschutzgesetz sind die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Als Erkenntnisquelle kann u.a. die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“ dienen!

20. Die Ausführung der Fußböden bzw. Bodenbeläge hat entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ zu erfolgen.

21. Arbeitsräume müssen – möglichst ausreichend – Tageslicht erhalten.
Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.
Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.
Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen
 - am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
 - mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist.

Hilfestellung zur Planung der Beleuchtung von Arbeitsstätten mit Tageslicht bietet die Berufsgenossenschaftliche Informationsschrift „Tageslicht am Arbeitsplatz“ (BGI 7007).

22. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Be-

leuchtungsstärken des Anhangs 1 zur Arbeitsstätten-Richtlinie „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

23. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
24. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen.
Die Kennzeichnung (z.B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.
25. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie in Toilettenräumen einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten.
26. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie in Waschräumen einen mindestens zehnfachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
27. Umkleieräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:
- bei einseitiger Fensterlüftung 200 cm²
- bei Querlüftung 40 – 60 cm²
Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie einen 4 – 8fachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen! In Umkleieräumen soll ein höherer Druck als im benachbarten Waschaum herrschen.
28. Die Beleuchtung an Bildschirmarbeitsplätzen muss der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepasst sein. Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 500 Lux betragen.
29. Kraftbetätigte Türen und Tore sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen.
Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Es sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen beauftragt werden.
Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

Hinweis zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

30. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Hinweise

- 1.1. Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind¹. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 1.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 254 VAwS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 1.3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen².

- 1.4 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- 1.5 Die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind zu beachten. Diese enthält Anforderungen an die Brennstofflagerung, Brennstofflagerräume sowie Feuerstätten und deren Aufstellräume.
- 1.6 Lager LA 3 - Die Lagertanks sind nicht bauartzugelassen und bedürfen daher einer Eignungsfeststellung.

2. Schadensfälle/Betriebsstörungen

- 2.1 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.2 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

3. Verwertung/Entsorgung

- 3.1 Restmengen in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 3.2 Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden.
- 3.3 Über die Verwertung und die Beseitigung ist eine Aufzeichnung zu führen, die jederzeit für die Wasser- oder Abfallbehörde einsehbar sein muss.

4. Betriebsanweisung

- 4.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 4.2 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 VAWS ist ein Anlagekatalog gemäß § 11 VAWS zu erstellen und fortzuschreiben.

5. Überwachung

- 5.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 5.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- 5.2.1. Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- 5.2.2. Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 5.2.3. Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb des Zeitraumes erkannt werden können, für den die Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
- 5.3 Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS):
- a) Anlagen der Stufe B
 - b) Anlagen der Stufe D, Betankungsfläche mit Pumpensumpf, Rohrleitungen

Für a) bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme sowie
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für b) bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- regelmäßig alle 5 Jahre.
- Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

5.4 Prüfpflicht besteht ferner bei:

- 5.4.1. Anlagen, für die Prüfungen in einer die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzenden Regelung³ vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.
- 5.4.2. Dichtflächen, welche nach der DAfStB-Richtlinie „Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) errichtet wurden; die Überwachung ist entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der Richtlinie durchzuführen.

¹Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einereuropäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

²Im Internet z. B. unter www.sgd-nord.rlp.de/Download.sgd-nord (Aufgabenbereich „Wasserrecht“)

- 5.5 Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

6. Fass- und Gebindelager

- 6.1 Ortsbewegliche Behälter sind in einer Auffangwanne oder einem Auffangraum zu lagern. Dabei müssen Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 6.2 Ortsbewegliche Behälter mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z.B. mittels getrennter Auffangwannen).
- 6.3 Die wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über einer bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwanne abgefüllt/umgefüllt werden.

7. Lagerbehälter (Tanks)

- 7.1 Die Tanks müssen gemäß § 63 WHG eignungs festgestellt sein.
- 7.2 gestrichen
- 7.3 Einwandige Tanks sind in einer Auffangwanne oder einem Auffangraum aufzustellen.
- 7.4 Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z.B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
- 7.5 Die Tanks sind so aufzustellen, dass Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 7.6 Die Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
- 7.7 Die Befüllanschlüsse sind über dichten Flächen anzubringen (z.B. Auffangraum oder Abfüllplatz). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
- 7.8 Die Tanks dürfen nur von dem dafür ausgelegten Abfüllplatz aus befüllt werden.

8. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 8.1 Undichtheiten müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen müssen gegen Innen- und Außenkorrosion geschützt sein.
- 8.2 Die Versorgungsleitung zum Brenner (bzw. Notstromaggregat) ist grundsätzlich als Einstrangsystem zu konzipieren. Sofern betriebstechnische Gründe ein Zweistrangsystem erfordern, ist die Rücklaufleitung analog den unterirdischen Rohrleitungen auszubilden; die Rücklaufleitung muss oberhalb des maximal zulässigen Füllstandes des Tanks münden und darf nicht absperrbar sein.

³Zum Beispiel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung.

- 8.3. Oberirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind, wobei Undichtheiten erkennbar bleiben müssen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu beachten:

- a) Sie dürfen nur über einer stoffundurchlässigen Bodenfläche (z.B. Beton) verlegt werden.
 - b) Die Bodenfläche unterhalb der Rohrleitungen ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann⁴.
- 8.4 Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachbaren, dichten Kontrollschächten anzuordnen. Die Rohrleitungen müssen entsprechend § 12 VAwS einer der folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) sie müssen doppelwandig sein und ein zugelassenes Leckanzeigegerät besitzen,
 - b) sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt,
 - c) sie müssen in einem Schutzrohr oder flüssigkeitsdichten Kanal verlegt sein, auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

9. Auffangvorrichtungen

Allgemeines

- 9.1. Auffangvorrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen stand-sicher und dicht sein.
- 9.2. Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auf-fangvorrichtungen müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht eingebunden bzw. abgedichtet sein.
- 9.3. Fugen, Fugenbänder, Fugendichtstoffe und Fugenbleche müssen Bauteilbewegun-gen schadlos überstehen und während einer möglichen chemischen Einwirkung be-ständig und dicht sein. Die Fugenabdichtungssysteme müssen über einen bauord-nungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen verfügen.
- 9.4. Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander rea-gieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auffangvorrichtungen versagen, müssen in getrennten Auffangvorrichtungen oder in medienbeständig abgetrennten Bereichen der gleichen Auffangvorrichtung aufgestellt werden.
- 9.5. Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonder-ten Tropfwannen zu versehen oder in einer sonstigen Auffangvorrichtung anzuord-nen.

⁴Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Tech-nische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicher-heitsvorkehrungen – R₁ –, (Juli 2009), berechnet werden.

- 9.6. Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Auffangräume sind mit einer Leckagesonde auszurüsten.

Maßgebendes Rückhaltevermögen

- 9.7. Das Rückhaltevermögen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann⁵.
- 9.8. Für den Bereich der Nachbehandlung:
Das Auffangvolumen muss 10 % des gelagerten Gesamtvolumens betragen, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Gefäßes.
- 9.9. Das Rückhaltevermögen muss dem Inhalt des größten Behälters entsprechen. Bei verbundenen Behältern (z.B. Batterietanks) muss das Volumen aller Behälter aufgefangen werden können.
- 9.10. Für LA7: Das Auffangvolumen muss 10 % des gelagerten Gesamtvolumens betragen, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Gefäßes.
- 9.11. Für LA3: Das Auffangvolumen muss 3 % des gelagerten Gesamtvolumens betragen, mindestens jedoch 10 m³.

Auskleidung mit Kunststoffbahnen

- 9.12. Der Auskleidungswerkstoff muss medienbeständig sein.
- 9.13. Die Auskleidung mit Kunststoffbahnen ist nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kunststoffbahnen auszuführen und zu betreiben.

Abdichtungsmittel

- 9.14. Abdichtungsmittel, die begebar oder befahrbar sind, müssen entsprechenden mechanischen Beanspruchungen ausreichend widerstehen oder so abgedeckt werden, dass Schäden an der Abdichtung nicht entstehen können.

10. Betankungsfläche

Anforderungen an die Bodenbefestigung und die Rückhaltung

- 10.1. Der Boden des Abfüllplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen stand-sicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass aus-laufende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungs-gemäß entsorgt wird.
- 10.2. Der Abfüllplatz ist gemäß der TRWS 786 auszuführen und zu betreiben⁶.
- 10.3. Die Größe des Abfüllplatzes ist so zu wählen, dass das austretende Produkt sicher aufgefangen werden kann. Er muss den Wirkungsbereich des Schlauches⁷ sowie die Ablauf- oder Stauplächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z.B. Aufkantungen) umfassen.

⁵Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁ - „ (Juli 2009), berechnet werden.

- 10.4. Der Abfüllplatz ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann⁶.
- 10.5. Der Abfüllplatz ist ausreichend zu überdachen, so dass Niederschlagswasser ferngehalten wird. Ausreichend groß ist eine Überdachung dann, wenn sie das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über den Rand des Abfüllplatzes hinausragt.

Anforderungen an den Betrieb

- 10.6. Die Rückhalteeinrichtung ist vor Beginn des Abfüllvorgangs und unverzüglich nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen schadlos zu entleeren.
- 10.7. Abfüllvorgänge sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertrauten Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. Transportbehälters nicht möglich ist.

Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung

- 10.8. Die Zulaufleitungen und die Rückhalteeinrichtung sind gemäß der TRwS 786 auszuführen.
- 10.9. Die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
- 10.10. Die Rückhalteeinrichtung ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAWS auf Dichtheit prüfen zu lassen.

31. Allgemeine Nebenbestimmungen bei Bebauung oder sonstigen Veränderungen auf Altablagerungen und Altstandorten

1. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Er bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD), Referat 33, und ist durch diese in seine Aufgaben einzuweisen. Der Fachgutachter hat sich rechtzeitig vor Baubeginn zwecks diesbezüglicher Terminabsprache mit Herrn Leukel, Tel. 02602-152145 in Verbindung zu setzen.
2. Dem Referat 33 der SGD Nord ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.

⁶ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

⁷ Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter; Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter

⁸ Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 –, (Juli 2009) , berechnet werden.

3. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Referat 33 zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischen zu lagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.
4. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Referat 33, anzuzeigen. Der vg. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Referat 33, ein zusammenfassender Bericht vorzulegen.

Es sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters darzustellen.

Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist an Hand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

6. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers – vorbehalten.

Hinweis zu den Ansprechpartnern:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 33, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, Tel. 02602/152-145

32. Das mit dem Vorhaben anfallende häusliche Schmutzwasser ist in die städtische Kanalisation in der Rudolf-Diesel-Straße einzuleiten. Für das zu bebauende Grundstück wird der erforderliche Grundstücksanschluss durch die Servicebetriebe Neuwied AöR (Abwasserbeseitigung) hergestellt. Die hiermit verbundenen Herstellungskosten sind vom Bauherrn zu tragen. Die Ausführung dieser Bauleistung erfolgt in Abstimmung mit dem Antragsteller. An der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, Übergabestelle von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Grundstücksanschluss, ist ein zugänglicher wasserdichter Kontrollschacht (Einsteigschacht) zu errichten (siehe Zeichnung Nr. E030 vom 15. Dez. 2011).
33. Die Ausführung und Bemessung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung muss nach DIN EN 725, DIN EN 12056 und DIN 1986-100 erfolgen. Die Entwässerungsanlagen sind nach der Verlegung/Herstellung einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 zu unterziehen. Die Dichtheit der Grundleitungen sowie der Kontrollschächte (bei Ausbildung mit offenem Durchfluss) ist durch einen Sachkundigen vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
34. Für die Versickerung von Niederschlagsabflüssen gilt das Arbeitsblatt ATV-A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ vom April 2005. Die geotechnische Bemessung der Versickerungsanlage ist mit einem Hydrogeologen abzustimmen. Auf Grund der Größe und der technischen Ausbildung der Anlage (Mulden-Rigolen-Versickerung) sind die Antragsunterlagen der SGD Nord in Montabaur (Obere Wasserbehörde) zur Kenntnisnahme/Genehmigung vorzulegen. Durch den Bau und Betrieb der Versickerungsanlage dürfen keine Schäden ausgehen; eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist auszuschließen. Die Stadt Neuwied ist für das Niederschlagswasser nicht abwasserbeseitigungspflichtig, wenn es

nicht zum Fortleiten angeboten wird.

35. Die privaten Entwässerungsanlagen gehören nicht in den Verantwortungsbereich der Servicebetriebe Neuwied AöR, als abwasserbeseitigungspflichtigen Einrichtungsträger. In unseren Zuständigkeitsbereich fällt lediglich die Regelung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.
36. Für alle Rückstände/Abfälle sind spätestens vor Inbetriebnahme die Bestätigungsvermerke der aufgeführten Entsorgungsunternehmen vorzulegen. Abfälle aus dem Büro- und Sozialgebäude mit 70 bis 100 Mitarbeitern aus Produktion, Logistik, Außendienst und Verwaltung sind im Rahmen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dessen untergesetzlichen Regelwerk soweit erforderlich getrennt zu erfassen und vorrangig zu verwerten. Hier sind insbesondere die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.
37. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 720 I + II. Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch wird von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Befreiung erteilt:
- Firsthöhe
Entsprechend Ihres Antrages sowie den eingereichten Zeichnungen und Unterlagen wird die Überschreitung der Firsthöhe gestattet. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
38. Für das geplante Bauvorhaben sind mindestens 34 Stellplätze für Pkw herzustellen - Mindestgröße 5,00 x 2,30 m -. Die Stellplätze für Pkw sind nach dem Stellplatzplan verkehrssicher anzulegen, zu kennzeichnen und dauernd zu unterhalten.
39. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Daut vom 28.11.2011, Aktenzeichen 01 11 2011 ist in allen Punkten zu beachten und umzusetzen. Die Umsetzung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde durch den Konzeptaufsteller vor Inbetriebnahme zu bestätigen. Der Feuerwehrplan ist der unteren Brandschutzdienststelle in 3facher Ausfertigung zuzuleiten.
- Aus brandschutztechnischer Sicht ist eine Bauzustandsbesichtigung notwendig, an der die Brandschutzdienststelle zu beteiligen ist.
40. Grundsätzlich ist die Zufahrt zu dem geplanten Bauvorhaben über die Rudolf-Diesel-Straße gegeben. Die geplante Zufahrtsbreite beträgt 13,00 m und nach der Aufweitung an der Grundstücksgrenze ca. 25,00 m. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind jedoch 8,00 m als Zufahrtsbreite vorgesehen. In vergleichbaren Fällen wurden von uns max. 16,00 m gestattet. Demzufolge sollte die Zufahrtsbreite auf max. 16,00 m in der Aufweitung reduziert werden.
Die Absenkung der Gehweg- und Bordsteinanlage ist erforderlich und auf Kosten des Bauherren herstellen zu lassen. Hierfür ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein formloser Antrag auf Herstellung einer Gehwegüberfahrt bei der Abt. 604 – Herrn Marx – zu stellen. Sollte das Versetzen des Lampenmastes erforderlich sein, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten des Antragstellers. Hierfür müssen im Vorfeld mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Abt. 604 – Herrn Lenarz – die entsprechenden Vereinbarungen (z.B. eine Kostenübernahmeerklärung) getroffen werden.
41. Die Ableitung von Oberflächenwasser der befestigten Flächen oder der Dachflächen auf die städtische Verkehrsfläche ist nicht statthaft. Laut Planung sind für die Entwässerung die entsprechenden Versickerungsmulden vorgesehen.

42. Die Freiflächengestaltung ist entsprechend des Grünplanes Z.Nr. E031/A vom 10.01.2012 auszuführen.

43. **Die Genehmigung wird unter folgender, aufschiebender Bedingung erteilt:**

Für das Bauvorhaben sind ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) sowie Wärme- und Brandschutznachweise erforderlich. Diese sind vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsingenieur für Baustatik vor Bauausführung geprüft sein. Dieser muss die Richtigkeit der Berechnung bestätigen.

Der Nachweis der geprüften Statik ist ebenfalls vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Liegen diese Nachweise bis Baubeginn nicht vor, so darf von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden. Sollte trotzdem mit den Bauarbeiten begonnen werden, sind die Bauarbeiten durch die Bauaufsichtsbehörde einzustellen.

44. Die Prüfungen nach § 78 Abs. 2 LBauO (Überwachung der Bauausführung) sind durch den beauftragten Prüfsingenieur durchführen zu lassen. Der beauftragten Prüfsingenieurin bzw. dem beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Hinweis:

Der Prüfsingenieur ist betreffend notwendiger Baustellentermine (z.B. Bewehrungsabnahmen) rechtzeitig zu informieren. Werden diese Abnahmetermine nicht durchgeführt und kann der Prüfstatiker deshalb die notwendige Bescheinigung nach § 78 abs. 2 LBauO nicht vorlegen, kann dies bis zum Nachweis der Standsicherheit zu einer Nutzungsuntersagung des Gebäudes führen.

Sofern Sondergründungen notwendig sind, empfehlen wir den Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

Die Auflagen und Bedingungen aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Bauaufsichtsbehörde ist zur Bauzustandsbesichtigung bei Fertigstellung des Rohbaues ein Bericht des Prüfsingenieurs vorzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 77 LBauO sind der Baubeginn eine Woche vorher und gemäß § 78 LBauO die Rohbaufertigstellung sowie die Fertigstellungsmitteilung zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Nichtbeachtung kann gemäß § 89 LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 720 I + II. die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Oberflächenwasser bebauter bzw. befestigter Flächen darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche oder Fremdgrundstücke abgeleitet werden.

Für Werbeanlagen ist eine gesonderte Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbe-

hörde der Stadt Neuwied zu beantragen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 3 BImSchG sind sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die wasserrechtliche Erlaubnis eingeschlossen und werden hiermit erteilt.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Begründung

Die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co.KG hat die Erteilung vorgenannter Genehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch Das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühren werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, wenn möglich, bei dem im Briefkopf genannten Amt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Neuwied eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schulz)